

Gewässerordnung Gültig ab dem 1.01.2019

§ 1 Diese Gewässerordnung gilt für die Sechs-Seen-Platte und für den Blauen See in Du-Bissingheim. Die Fischereischeininhaber sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Gewässerordnung einzuhalten.

§ 2 Der Erlaubnisscheininhaber hat die Belange des Tier-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu berücksichtigen. Die Angelplätze selbst und das Gelände im Umkreis sind stets sauber zu halten. Die Uferregion darf nicht verändert werden. Insbesondere dürfen Steine und Hölzer der Uferbefestigung für die Befestigung oder Beschwerung von Angelruten nicht benutzt werden. Die Herstellung von Sitzgelegenheiten oder die Beseitigung dieses Materials zur Schaffung von Angelplätzen ist nicht gestattet. Es ist verboten, Bäume, Sträucher, oder sonstige Pflanzen auszureißen, zu beschädigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen. Schilf-, Binsen- oder sonstige Wasserpflanzkulturen in den Uferbereichen sind zu schützen. Das Betreten dieser Uferregionen ist keinesfalls gestattet. Bei festgestellten Wasser-verunreinigungen, Fischsterben oder Fischkrankheiten sind wie folgt zu benachrichtigen:

Stadtverband der Sportfischer 1954 e. V. unter:
Tel. 0203-729990100 oder 0203-726432

- **amtliche Fischereiaufsicht unter: Tel. 0203-283-2198**
- **Polizei unter: 110 oder Tel. 0203-2802-051**
- Die gesetzlichen Bestimmungen des Landesfischereigesetzes, der Landesfischereiverordnung, die im Fischereischein, in der Gewässerordnung und im Erlaubnisschein eingetragenen Schonzeiten, Mindestmaße, Schongebiete sind einzuhalten.
- Bei der Ausübung der Fischerei sind mitzuführen:

§ 3

Fischereischein
Erlaubnisschein
Gewässerordnung
Hakenlöser
Maßband
Unterfangkescher

- Die Verwendung von sogenannten „Lip-Gripp-Landehilfen“ ist an den Stadtverbandsgewässern aus Tierschutzgründen nicht gestattet
-
- Die in § 1 der Landesfischereiverordnung aufgeführten Fische, Krebse und Muscheln unterliegen der ganzjährigen Schonzeit. Dies sind z. B. Schneider, Moderlieschen, Bitterling, Elritze, u. a.

Weiter gelten folgende Schonzeiten:

Hecht, vom 15. Februar bis 30. April einschließlich.

§ 4 **Zander, vom 01. April bis 31. Mai einschließlich.**

Es gelten die gesetzlichen Mindestmaße:

Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm
Aland (<i>Leuciscusidus</i> L.)	30 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Schleie (<i>Tincatinca</i> L.)	25 cm
Seeforelle (<i>Salmo trutta fario</i> L.)	50 cm
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	40 cm
* gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse.	

§ 5 Untermässige und in der Schonzeit gefangene Fische sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen. Muss mit ihrem Eingehen gerechnet werden, so sind sie zu töten und dann zu vergraben. Ihre Verwendung ist auch dann verboten, wenn sie tot angelandet oder gefunden wurden.

Maßige Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen. Fische, die einer Schonzeit oder einem Mindestmaß unterliegen, dürfen als Köderfische nicht verwendet werden.

Köderfische sind sofort zu töten.

Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist verboten.

§ 6 **In der Friedfischerei ist ein Mehrfachhaken (Drilling) verboten.**

Ein Stahlvorfach oder ein anderes geeignetes Material zur Vermeidung eines Schnurbruches, ist beim Angeln auf Hecht **.In der Zeit von 15. Februar bis einschließlich 30. März darf der Kunstköder eine Länge von 5cm inklusive Haken nicht überschreiten**

§ 7 Es ist nicht gestattet, unbefugte Personen mit angeln zu lassen. Ausnahmen bei Kindern bis zum 10. Lebensjahr regelt ein entsprechender Erlass des Ministeriums.

Angelplätze dürfen nicht im Vorfeld gesperrt werden, wer zuerst kommt hat somit den Platz für sich.

Die Angelruten sind grundsätzlich nur in Wurfweite einzusetzen, das Ausbringen der Montagen mit Hilfsmitteln wie Angelbooten, Schlauchbooten, Futterbooten oder schwimmend ist verboten.

Angelruten sind im Abstand von höchstens 10 Metern auszulegen, jedoch so, dass der Angler dies ständig persönlich wirksam beaufsichtigen und bedienen kann.

§ 8 **Unbeaufsichtigt aufgefundene Angeln werden durch die Fischereiaufsicht eingezogen.**

Beim Spinn- und Fliegenfischen darf keine zweite Rute ausgelegt werden, ebenso ist verboten, gefärbte Maden oder gefärbtes Futter zu verwenden. Die tägliche Menge an Anfüterungsmaterial ist auf 1.0 Liter Trockenmasse beschränkt.

Das Anfütern ist außer beim Angeln, nicht erlaubt.

Damit ist das Anlegen von Futterstellen, vor dem Angeln untersagt!

Untersagt ist auch das Ausbringen von Futtermitteln mit Hilfe von Futterbooten, Angelbooten, Schlauchbooten, schwimmend oder sonstigen mechanischen Hilfsmitteln.

Das Haltern von Fischen in sogenannten Karpfensäcken oder das Anbinden an der Heckflosse sind absolut verboten.

Das Angeln im Bereich der Strandbadmarkierung und in Schongebieten (Bootschafen, Teile des Wildförstersee und Wolfssee, Bacheinläufe innerhalb der Markierungen) ist verboten, sowie Sperrzonen 50 m links und rechts.

Es dürfen keine Fische lebend transportiert werden.

Fische sind waidgerecht zu töten. Das Töten sollte nicht in Anwesenheit fremder Personen erfolgen.

Vom Stadtverband der Sportfischer genehmigte Angeln der Mitgliedervereine haben Vorrang vor Einzelanglern.

§ 9 Es wird jedoch für ein gütliches und kameradschaftliches miteinander gebeten.

Werden Übertretungen aus den Auflagen des Erlaubnisscheines oder der Gewässerordnung festgestellt, so sind die Fischereiaufseher berechtigt, den Erlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Über den endgültigen Entzug entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes. Eine Entschädigung für den Entzug erfolgt nicht. **Durch Unterschrift des Erlaubnisscheines werden die Bestimmungen der Gewässerordnung anerkannt.**



Gewässerordnung Gültig ab dem 1.01.2019

Werden Übertretungen aus den Auflagen des Erlaubnisscheines oder der Gewässerordnung festgestellt, so sind die Fischeiaufseher berechtigt, den Erlaubnisschein vorläufig einzuziehen und weitere Ordnungsmaßnahmen einzuleiten. Über den endgültigen Entzug entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes. Eine Entschädigung für den Entzug erfolgt nicht. **Durch Unterschrift des Erlaubnisscheines werden die Bestimmungen der Gewässerordnung anerkannt.**